Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

28. Februar 2020

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie
und Landesplanung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Georg Fortmeier MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3064

A18

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 4. März 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der AfD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema **„Erdbebensicherheit oder Windindustrieanlagen – kann es nur eines davon geben?“** beantragt.

In der Anlage beigefügt erhalten Sie den Bericht, welcher Ihnen und den weiteren Mitgliedern des Ausschusses vereinbarungsgemäß ausschließlich elektronisch übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708, 709 bis Haltestelle Poststraße

Bericht der Landesregierung:

„Erdbebensicherheit oder Windindustrieanlagen – kann es nur eines davon geben?

In der Berichtsanforderung wird auf ein Gutachten Bezug genommen, welches von Herrn Dr. Lehmann, Leiter des Landeserdbebendienstes Geologischer Dienst NRW, in einem Vortrag am 10. Februar 2017 thematisiert wurde.

Hierbei handelt es sich um ein Untersuchungsvorhaben der Landesregierung, das erstmals die Störwirkung von Windenergieanlagen auf seismologische Stationen systematisch untersucht und Vorschläge für ein praxistaugliches Bewertungsverfahren in Genehmigungsverfahren entwickeln soll. Dabei sind auch Empfehlungen für Abstandsradien zu geben, die zwischen einem unkritischen Bereich und einem Bereich differenzieren, in dem eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, sowie einem kritischen Bereich, in dem eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollte. Ziel des Untersuchungsvorhabens ist es, die Einwirkungen von Windenergieanlagen auf den Betrieb der seismologischen Stationen zu quantifizieren, so dass eine sachgemäße Abwägung zwischen den Interessen zum Ausbau der Windenergie und dem sicheren Betrieb der seismologischen Anlagen als Mittel zur Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr ermöglicht wird.

Am 30. September 2019 wurden die Gutachtenergebnisse in einem Workshop mit bundesweiten Experten vorgestellt und diskutiert.

Die Abstandsradien und insbesondere das Bewertungsverfahren für die Einzelfallprüfung in den Genehmigungsverfahren, aber auch die Verwendbarkeit der Gutachtenergebnisse für eine Überarbeitung des Windenergie-Erlasses sind noch in der Diskussion. Hierzu findet derzeit noch ein interner fachlicher Willensbildungsprozess statt. Dabei wird angestrebt, unter Berücksichtigung der Expertenbewertungen und der Ergebnisse der Beauftragung weiterer Experten zur Entwicklung praxistauglicher Konkretisierungen eine sachgerechte Regelung für den Windenergie-Erlass zu erarbeiten, die den Interessen an einem Windenergieausbau einerseits und dem sicheren Betrieb der seismologischen Stationen anderseits gerecht wird.

Für das Repowering gelten im Übrigen gemäß aktuellem Windenergie-Erlass die gleichen planungs- und genehmigungsrechtlichen Anforderungen wie für die Neuerrichtung von Windenergieanlagen.

In Bezug auf die in der Berichtsanforderung erbetenen Daten wird mitgeteilt, dass aufgrund der sehr kurzen Bearbeitungszeit von wenigen Tagen eine hierfür erforderliche Abfrage bei nachgeordneten Behörden und entsprechende Auswertung unterschiedlicher Daten nicht möglich war.